



# Datenschutz bei elektronischen Fernprüfungen

Eine Handreichung der  
Rechtsinformationsstelle für die  
digitale Lehre bwDigiRecht

---

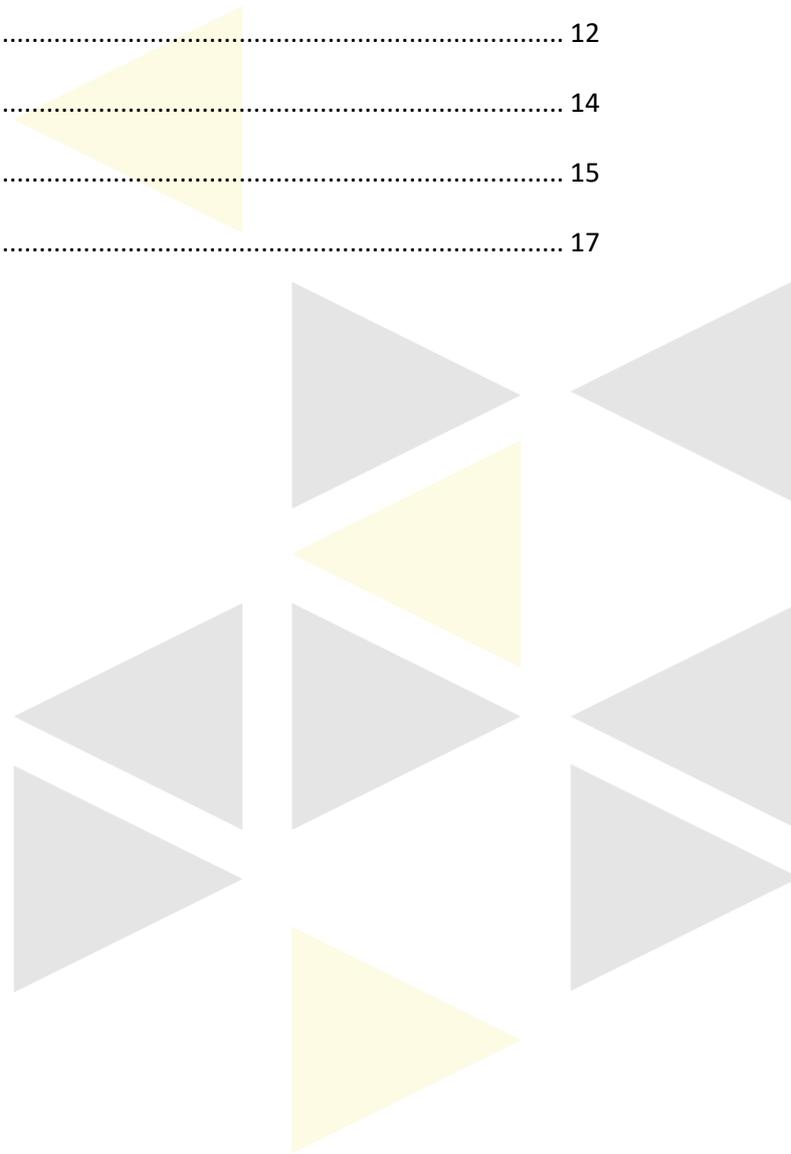
09.05.2025

Maximilian Spehn



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Begriffsbestimmung .....	4
3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fernprüfungen .....	5
3.1. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5
3.2. Wahrnehmung einer Aufgabe .....	6
3.3. Überblick über die existierenden Rechtsauffassungen .....	7
4. Verhältnismäßigkeitsprüfung .....	8
5. Pflichten der Hochschule und Rechte der Studierenden aus der DSGVO .....	9
6. Landesrechtliche Pflichten und Maßnahmen.....	10
6.1. Elektronische Fernprüfungen unter Videoaufsicht .....	11
6.2. Elektronische Fernprüfungen ohne Videoaufsicht .....	11
6.3. Besondere Maßnahmen .....	12
7. Praktische Umsetzung .....	14
8. Fazit.....	15
9. Literaturverzeichnis .....	17



# Datenschutz bei elektronischen Fernprüfungen<sup>1</sup>

**Maximilian Spehn (bwDigiRecht), 09.05.2025**

Diese Handreichung befasst sich mit dem Datenschutz bei elektronischen Fernprüfungen. Zunächst wird der Begriff der elektronischen Fernprüfung definiert. Sodann werden mögliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei elektronischen Fernprüfungen diskutiert. Es folgen allgemeine Ausführungen zu der von der Hochschule durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung im Kontext des Datenschutzes bei elektronischen Fernprüfungen. Des Weiteren werden Maßnahmen und Pflichten der Hochschule sowie Rechte der Studierenden, zum einen aus der DSGVO, zum anderen aus dem Landesrecht dargestellt. Es wird zudem auf die Zulässigkeit besonderer Maßnahmen wie dem Safe Exam Browser im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen eingegangen. Abschließend erfolgt eine Übersicht über die derzeitige Hochschulpraxis.

## 1. Einleitung

Die Covid-19-Pandemie fungierte für die Hochschulen als Katalysator in der Digitalisierung des Prüfungswesens.<sup>2</sup> Im Zuge der pandemiebedingten Umstellungen wurden neue Prüfungsformate und -konzepte entwickelt bzw. bestehende weiterentwickelt. Diese fanden in der Folge durch landesgesetzliche Regelungen – insbesondere durch § 32a des Landeshochschulgesetzes (LHG) – sowie entsprechende Anpassungen der Prüfungsordnungen Eingang in den regulären Hochschulbetrieb. Diese Entwicklung tangiert regelmäßig das Recht der Studierenden sowie der prüfenden Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten.<sup>3</sup> Der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten unterscheidet sich je nach konkretem Prüfungsformat und Konzept. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang sogenannte elektronische Fernprüfungen, bei denen Studierende nicht physisch in den Räumlichkeiten der Hochschule anwesend sind. Mit dem zunehmenden Einsatz von künstlicher Intelligenz sowie neuen Kommunikationsmöglichkeiten wie Voice-Chats öffnen sich im Kontext solcher Fernprüfungen neuartige Täuschungsmöglichkeiten. Maßnahmen zur Verhinderung solcher Täuschungsversuche gehen in der Regel mit der Erhebung, Verarbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten einher. Am 06.11.2024 beschloss der Landtag zudem das Fünfte

---

<sup>1</sup> Alle hier zitierten Online-Quellen wurden zuletzt am 28.03.2025 abgerufen. Kostenlos abrufbare Medien sind in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis verlinkt

<sup>2</sup> Vgl. *Fischer/Dieterich*, NVwZ 2020, 657 (665).

<sup>3</sup> Im Folgenden soll es jedoch maßgeblich um Rechte der Studierenden gehen.

Hochschulrechtsänderungsgesetz (5. HRÄG)<sup>4</sup> welches Änderungen des § 32a LHG zur Folge hatte.<sup>5</sup> Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die rechtlichen Rahmenbedingungen von Prüfungen untersucht, die außerhalb der Hochschulräumlichkeiten stattfinden und bei denen eine gleichzeitige physische Anwesenheit der prüfenden und geprüften Personen nicht gegeben ist.

## 2. Begriffsbestimmung

Mit dem Beschluss des 5. HRÄG erfuhr § 32a LHG eine wesentliche terminologische Anpassung: Der bislang verwendete Begriff der Online-Prüfung wurde durch den Begriff der **elektronischen Fernprüfung** ersetzt.<sup>6</sup> Die seit dem 23.11.2024 gültige Fassung des § 32a LHG<sup>7</sup> enthält nun in Abs. 1 Satz 1 eine Legaldefinition der elektronischen Fernprüfung. Elektronische Fernprüfungen sind nach § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG n.F. solche Prüfungen, die unter **Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme außerhalb der Hochschule** erbracht werden.

Mit dieser Neufassung schloss sich der baden-württembergische Gesetzgeber begrifflich anderen Landesgesetzgebern an. So findet sich der Terminus elektronische Fernprüfung unter anderem in § 1 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung oder in § 23 des Hessischen Hochschulgesetzes. Auch in der Rechtsprechung<sup>8</sup> und in der juristischen Fachliteratur<sup>9</sup> hat sich der Begriff zunehmend etabliert, wenngleich in der Literatur auf die **begriffliche Nähe zum Fernunterrichtsschutzgesetz** hingewiesen wird.<sup>10</sup> Soweit bekannt führte diese begriffliche Nähe bislang nicht zu rechtlichen Unsicherheiten. Obgleich in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung verschiedene Bezeichnungen für entsprechende Prüfungsformate verwendet werden,<sup>11</sup> soll im Rahmen der folgenden Ausführungen der vom Gesetzgeber in § 32a LHG n.F. normierte Begriff der elektronischen Fernprüfung zugrundegelegt werden.

---

<sup>4</sup> [Landtag von Baden-Württemberg, Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\).](#)

<sup>5</sup> [Landtag von Baden-Württemberg, Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), S. 26 f.](#)

<sup>6</sup> [Landtag von Baden-Württemberg, Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), S. 26 f.](#)

<sup>7</sup> Im Folgenden wird die bis zum 22.11.2024 gültige Fassung als a.F. bezeichnet und die seit dem 23.11.2024 gültige Fassung als n.F.

<sup>8</sup> OVG Schleswig, v. 03.03.2021 - 3 MR 7/21, Rn. 60.

<sup>9</sup> *Rachut/Besner*, MMR 2021, 851 (851); *Jeremias*, in: Prüfungsrecht, Rn. 454a.

<sup>10</sup> *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 390a.

<sup>11</sup> Vgl. *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Rn. 390a.

### 3. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Fernprüfungen

Die Durchführung elektronischer Fernprüfungen ist mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden verbunden. Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgt, dass Hochschulen für jede Form der Datenverarbeitung eine hinreichende **gesetzliche Grundlage** benötigen.<sup>12</sup> Im Rahmen des Gesetzentwurfes zum 5. HRÄG wurde im Rahmen der Änderung des § 32a LHG angemerkt, dass „[d]er Gesetzgeber [...] beim Erlass von datenschutzrelevanten Regelungen an die Vorgaben der DS-GVO gebunden [ist]“, weshalb „alle einschlägigen Regelungen der Hochschulen auf einer datenschutzkonformen Rechtsgrundlage beruhen und sich in deren Rahmen bewegen [müssen].“<sup>13</sup>

#### 3.1. Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten

Eine mögliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten könnte sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ergeben. Danach ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat. Allerdings betont Erwägungsgrund 43 zur DSGVO, dass eine Einwilligung insbesondere dann nicht als geeignete Rechtsgrundlage anzusehen ist, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein **klares Ungleichgewicht** besteht. Fraglich ist, wie sich das bei Hochschulen verhält.

Zum einen entnehmen manche Autoren dem Wortlaut des Erwägungsgrunds 43 zur DSGVO, dass es auf die Umstände im speziellen Fall ankommt, sodass eine freiwillige Einwilligung im Hochschulkontext nicht völlig ausgeschlossen sein könne.<sup>14</sup> Zum anderen meinen andere Autoren, dass ein zwangloses Verhalten nicht angenommen werden könne, wenn ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht.<sup>15</sup> Inwiefern zwischen Hochschulen und Studierenden während des Studiums ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht wird in der Rechtsliteratur nicht einhellig beantwortet. Fraglich dürfte ein Über- und Unterordnungsverhältnis werden, wenn Studierende freiwillige Veranstaltungen besuchen oder freiwillige Angebote im Rahmen des Studiums wahrnehmen. Im Kontext von Prüfungen ist dieses Machtgefälle allerdings offensichtlich besonders ausgeprägt da Hochschulen kraft gesetzlicher Vorgaben – etwa durch das LHG oder die jeweiligen Prüfungsordnungen – über hoheitliche Befugnisse

---

<sup>12</sup> Vgl. *Weber*, in: Rechtswörterbuch.

<sup>13</sup> *Landtag von Baden-Württemberg*, [Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\)](#), S. 72.

<sup>14</sup> *Albrecht u. a.*, ZD 2021, 80 (83 f.), m.w.N.

<sup>15</sup> Von Abhängigkeitsverhältnissen sprechend: *Ernst*, ZD 2017, 110 (111 f.); vgl. *Albrecht u. a.*, ZD 2021, 80, Fn. 25.

gegenüber den Studierenden verfügen.<sup>16</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob die Einwilligung der Studierenden in die Datenverarbeitung im Rahmen von Fernprüfungen tatsächlich freiwillig im Sinne der DSGVO erfolgen kann.

Der zuständige Ausschuss stellte während des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) klar, dass Freiwilligkeit im Kontext der elektronischen Fernprüfungen<sup>17</sup> nicht dahingehend zu verstehen sei, dass eine fortdauernde Einwilligung der Studierenden maßgeblich sei.<sup>18</sup> Vielmehr handele es sich – auch bei freiwilliger Anmeldung zur Prüfung – um eine gesetzlich begründete Aufgabe der Hochschule im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.<sup>19</sup> Letztlich stehen auch **Gründe der Praktikabilität einer Lösung mittels Einwilligungen entgegen**: Einwilligungen können gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO jederzeit widerrufen werden. Im Kontext von Prüfungsverfahren wäre ein solcher Widerruf jedoch organisatorisch kaum zu bewältigen und würde den Prüfungsablauf erheblich beeinträchtigen. Zudem ist der mit Einwilligungen verbundene administrative Aufwand, insbesondere im Hinblick auf Dokumentations- und Nachweispflichten, für Hochschulen erheblich. Insgesamt ist die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO aus zwei zentralen Gründen nicht als praxistaugliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen elektronischer Fernprüfungen anzusehen: Erstens steht die strukturell bedingte Abhängigkeit der Studierenden der Annahme einer tatsächlich freiwilligen Einwilligung entgegen; zweitens erschwert die jederzeitige Widerrufbarkeit die rechtssichere und stabile Durchführung von Prüfungen.<sup>20</sup>

### **3.2. Wahrnehmung einer Aufgabe**

Eine mögliche Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO<sup>21</sup> i.V.m. § 12 Abs. 1 LHG

---

<sup>16</sup> Vgl. *Dieterich*, in: Prüfungsrecht, Rn. 806; ein Subordinationsverhältnis erkennen auch Autoren an, die sonst einen einwilligungsfreundlicheren Ansatz verfolgen, vgl.: *Albrecht u. a.*, ZD 2021, 80 (83).

<sup>17</sup> Damals wurde noch der Begriff *Online-Prüfung* verwendet; da die Änderung in Abs. 1 v.a. begrifflicher Art war, wird aus Gründen der Einheitlichkeit der aktuelle Begriff verwendet.

<sup>18</sup> *Landtag von Baden-Württemberg, [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090, S. 24.](#)*

<sup>19</sup> *Landtag von Baden-Württemberg, [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090, S. 24;](#) die Landesregierung ging im Gesetzentwurf zum 5. HRÄG von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO aus: *Landtag von Baden-Württemberg, [Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), S. 72.](#)**

<sup>20</sup> Vgl. *Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, [Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen, S. 1.](#)*

<sup>21</sup> Dies entspricht der Vorstellung der Landesregierung im Gesetzentwurf zum 5. HRÄG. Diese meint im Rahmen der Begründung des § 32a LHG n.F., dass öffentliche Stellen hier Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO unterfallen würden:

i.V.m. der hochschuleigenen Satzung nach § 12 Abs. 3 LHG. Die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf ein Informations- und Kommunikationssystem i.S.v. § 32a Abs. 2 Satz 1 LHG Bezug nimmt, (§ 32a Abs. 2 Satz 3 LHG) soll eine spezifizierende Ermächtigung nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO darstellen.<sup>22</sup> Nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn diese **für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich** ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Person übertragen wurde. Im Hochschulkontext regelt § 12 Abs. 1 LHG, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Die Satzung hochschuleigene Satzung nach § 12 Abs. 3 LHG muss dann mindestens einen Zweck enthalten, der die Verarbeitung zu Prüfungen umfasst. Zu diesen **Kernaufgaben von Hochschulen** gehören, vorbehaltlich der konkreten Modalität, die Durchführung von Prüfungen. Schließlich müssen sie dem Recht auf Prüfung der zu prüfenden Person nachkommen.<sup>23</sup> Wie in [Abschnitt 2.1](#) gezeigt, ist das Prüfungsverhältnis unmittelbar mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt verbunden. Vor diesem Hintergrund ist die Durchführung von Prüfungen als hoheitliche Aufgabe anzusehen, die den Hochschulen kraft Gesetzes übertragen wurde. Folglich stellt Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 12 Abs. 1 LHG i.V.m. der hochschuleigenen Satzung nach § 12 Abs. 3 LHG grundsätzlich eine taugliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von elektronischen Fernprüfungen dar, insofern die hochschuleigene Satzung einen entsprechenden Verarbeitungszweck enthält.

### **3.3. Überblick über die existierenden Rechtsauffassungen**

Eine allgemein anerkannte Auffassung, zur datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Prüfungskontext liegt bislang nicht vor. Das Obergerverwaltungsgericht Schleswig (OVG Schleswig) etwa hat im Zusammenhang mit der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Videoaufsicht bei Prüfungen entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO eine geeignete Grundlage für die Zulässigkeit darstellt. Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass die Datenverarbeitung „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt.“<sup>24</sup> Auch die Landesregierung Baden-Württemberg hat in ihrem

---

*Landtag von Baden-Württemberg, [Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\)](#), S. 72.*

<sup>22</sup> *Keil*, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 32a Rn. 15.

<sup>23</sup> Vgl. zum sog. „Recht auf Prüfung“: *Dieterich*, in: Prüfungsrecht, Rn. 3.

<sup>24</sup> OVG Schleswig, [v. 03.03.2021 - 3 MR 7/21](#), Rn. 63.

Entwurf des 5. HRÄG Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO als maßgebliche Norm herangezogen.<sup>25</sup> Vergleichbare Entscheidungen baden-württembergischer Gerichte, insbesondere zu einer Entscheidung des OVG Schleswig vergleichbaren Sachverhalt hinsichtlich der Verarbeitung von Bild- und Ton, sind nicht bekannt.

In der Literatur werden unterschiedliche Auffassungen zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Prüfungskontext vertreten: Teilweise wird – wie auch in der Rechtsprechung – Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO als einschlägige Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung herangezogen, wobei die Verarbeitung mit dem Erfordernis der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse begründet wird.<sup>26</sup> Daneben werden weitere Rechtsgrundlagen diskutiert: Neben der Einwilligung der Studierenden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO werden insbesondere das öffentliche Interesse sowie eine vertragliche Grundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als erwägenswerte Möglichkeiten in Betracht gezogen.<sup>27</sup>

Zwar ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine verwaltungsgerichtliche Entscheidung aus Baden-Württemberg zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen elektronischer Prüfungen ergangen. Allerdings stützen sowohl Teile der juristischen Fachliteratur als auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig sowie die Landesregierung Baden-Württemberg im Gesetzentwurf zum 5. HRÄG die Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Vor diesem Hintergrund wird diese Norm im Folgenden als maßgeblich für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zugrunde gelegt.

#### **4. Verhältnismäßigkeitsprüfung**

Gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO ist zudem erforderlich, dass die konkrete Regelung ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten legitimen Zweck steht.<sup>28</sup> Daraus ergibt sich, dass satzungrechtliche Regelungen der Hochschulen dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** genügen müssen.<sup>29</sup> Eine umfassende Prüfung sämtlicher einschlägiger Satzungen der baden-württembergischen Hochschulen kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Im Rahmen einer

---

<sup>25</sup> Die Landesregierung meint im Rahmen der Änderung von § 32a LHG, dass öffentliche Stellen Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO unterfallen: *Landtag von Baden-Württemberg, [Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), S. 72.](#)*

<sup>26</sup> *Taeger*, in: Kommentar DSGVO - BDSG - TTDSG, Rn. 100.

<sup>27</sup> *Birnbaum*, Bildungsrecht in der Corona-Krise, Rn. 105.

<sup>28</sup> Vgl. OVG Schleswig, [v. 03.03.2021 - 3 MR 7/21](#), Rn. 63.

<sup>29</sup> Dies wäre ohnehin nach Art. 52 GRCh nötig, vgl. *Wolff*, in: Das neue Datenschutzrecht Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis, Rn. 600.

rechtlichen Bewertung einzelner Satzungenormen sowie eines Abgleichs mit der einschlägigen Literatur oder mit der Rechtsprechung ist jedoch der jeweilige Entstehungskontext zu berücksichtigen: Die Interessenabwägung dürfte heute regelmäßig anders ausfallen, verglichen mit den Gegebenheiten während der Pandemie. Inwiefern konkrete pandemiebedingte Aspekte wie die Eindämmung des Infektionsgeschehens auch heute noch ein tragfähiges Argument im Rahmen der rechtlichen Bewertung darstellen, erscheint zweifelhaft.<sup>30</sup> Dennoch hielt der Landesgesetzgeber die Möglichkeit zur elektronischen Fernprüfung für weiterhin relevant: Dies zeigt sich darin, dass die Vorschrift des § 32a LHG im Zuge des 5. HRÄG nicht aufgehoben, sondern um einen siebten Absatz erweitert wurde.<sup>31</sup> Die damit verbundene gesetzgeberische Intention scheint weniger im Fortbestand pandemiebedingter Ausnahmeregelungen zu liegen, sondern vielmehr in einer strukturellen Neuausrichtung hin zu mehr digitaler Flexibilität für die Hochschulen. So heißt es im Gesetzesentwurf, dass Studierende „[j]etzt [...] mehr Flexibilität und mehr digitale Angebote wollen [würden].“<sup>32</sup> Maßgeblich bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne, also bei der Bewertung der Angemessenheit der Maßnahme, ist insbesondere die Abwägung zwischen der Pflicht zur Gewährleistung der Chancengleichheit durch die Hochschule und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Studierenden von zentraler Bedeutung.<sup>33</sup>

## 5. Pflichten der Hochschule und Rechte der Studierenden aus der DSGVO

Im Rahmen der Durchführung elektronischer Fernprüfungen ist die jeweilige Hochschule im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten anzusehen. Die Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen, gelten als betroffene Personen, deren personenbezogene Daten durch die datenschutzrechtlichen Vorgaben geschützt werden sollen. Den Studierenden stehen zunächst die **Rechte** aus den Artt. 12 ff. DSGVO zu. Dies umfasst beispielsweise das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO oder das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten aus Art. 16 DSGVO. Aus Art. 12 DSGVO erwächst die Pflicht, bereits im Vorfeld einer Datenverarbeitung geeignete Maßnahmen zu treffen, um die die nach Art. 13 und 14 erforderlichen Informationen und die nach Artt.

---

<sup>30</sup> Die Verminderung des Infektionsrisikos auf Ebene der Geeignetheit diskutierend: *Albrecht u. a.*, ZD 2021, 80 (84).

<sup>31</sup> *Landtag von Baden-Württemberg, Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG), S. 26 f.*; Inhaltlich stellt diese Änderung eine Erleichterung dar, da von den Vorschriften des Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 abgewichen werden darf.

<sup>32</sup> *Landtag von Baden-Württemberg, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7471 Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG), S. 7.*

<sup>33</sup> Vgl. *OVG Schleswig, v. 03.03.2021 - 3 MR 7/21, Rn. 40 ff.*

15-22 DSGVO notwendigen Mitteilungen in präziser, transparenter und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Eine Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogener Daten seitens der Hochschulen ergibt sich aus Art. 13 DSGVO.

Für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen hat die durchführende Hochschule als Verantwortliche einen Eintrag ins Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zu tätigen. Dies dient dem Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO. Im Zuge dessen ist die Hochschule verpflichtet zu prüfen, welche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) nach Art. 25 DSGVO getroffen werden müssen. Hierbei sind nach dem Wortlaut der Norm verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, wie etwa der Stand der Technik, die Implementierungskosten, aber auch die Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Dies dient insbesondere der Sicherheit und Integrität von Prüfungsdaten. Diese unterliegen hierdurch einem effektiven Schutz. Außerdem kann die Historie der Studierendenaktivität jederzeit nachvollzogen und zweifelsfrei belegt werden. Weitere Beispiele für TOMs sind das sog. Vier-Augen-Prinzip, eine Eingabekontrolle durch Dienstleister, eine geringe Anzahl der Schnittstellen und nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO die **Pseudonymisierung**.

Im Rahmen der Übermittlung der Daten müssen Hochschulen außerdem klären, inwiefern der Datentransfer, falls er in **Drittländer** erfolgt, zulässig ist und ob die Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer nach Artt. 44 ff. DSGVO vorliegen.

## 6. Landesrechtliche Pflichten und Maßnahmen

Neben den dargestellten unionsrechtlichen Pflichten der Hochschule bestehen im Rahmen der Durchführung elektronischer Fernprüfungen auch spezifische landesrechtliche Pflichten und Maßnahmen für Hochschulen. Die neue Fassung des § 32a Abs. 1 LHG differenziert nach wie vor zwischen elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht und solchen ohne Videoaufsicht.

Nach § 32a Abs. 1 Satz 2 LHG n.F. werden die von der gesetzlichen Grundlage für die mit elektronischen Fernprüfungen verbundenen Grundrechtsbeschränkungen auf in Textform erbrachte, mündliche oder praktische elektronische Fernprüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, begrenzt.<sup>34</sup> Für Hochschulen bedeutet das, dass elektronische Fernprüfungen, die unter Videoaufsicht durchgeführt werden, gem. § 32a Abs. 1 Satz 2 LHG n.F. nach Maßgabe der §§ 32a Abs. 3 bis 6, 32b LHG n.F. zulässig sind. Gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 LHG n.F. regeln die Hochschulen die konkrete Ausgestaltung

---

<sup>34</sup> Keil, in: BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, LHG § 32a Rn. 13.

elektronischer Fernprüfungen durch die Prüfungsordnung nach § 32 LHG. Dabei differenziert das Gesetz nicht zwischen Prüfungen mit oder ohne Videoaufsicht. Daraus ergibt sich, dass Hochschulen entsprechende Regelungen in ihren Prüfungsordnungen vorsehen müssen, um sowohl elektronische Fernprüfungen mit als auch ohne Videoaufsicht rechtssicher durchzuführen. Diese Auslegung entspricht auch der gelebten hochschulischen Praxis (s. [Abschnitt 7](#)).

### **7.1. Elektronische Fernprüfungen unter Videoaufsicht**

Die in Textform erbrachte, mündliche oder praktische elektronische Fernprüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind gemäß § 32a Abs. 1 Satz 3 LHG n.F. freiwillig. Nach § 32a Abs. 3 LHG n.F. sind Studierende vor dem Zeitpunkt der Anmeldung über die Durchführung von elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht zu informieren. Das LHG verpflichtet Prüfungsteilnehmende gemäß § 32a Abs. 4 LHG n.F. dazu, ihre Identität auf Aufforderung vor Beginn der Prüfung nachzuweisen. In § 32a Abs. 5 LHG n.F. sind Regelungen zur Täuschungsunterbindung enthalten. Zu diesem Zweck sind Prüfungsteilnehmende verpflichtet, bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies durch das Prüfungsformat erforderlich ist. Schließlich enthält § 32a Abs. 6 LHG n.F. ein Verbot der Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten, soweit sie nicht zur Übertragung der elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist und ein Gebot der unverzüglichen Löschung der Verbindungsdaten. Bestehende Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen lässt § 32a Abs. 6 LHG n.F. ausdrücklich unberührt.

Hochschulen können außerdem die Anforderungen, die das Gesetz an elektronische Fernprüfungen unter Videoaufsicht stellt, durch eine Regelung in der Prüfungsordnung **nicht umgehen**. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben aufgrund des grundrechtssensiblen Charakters der Videoaufsicht durch den Gesetzgeber bewusst normiert wurden (s. [Abschnitt 6](#)). Ferner ist § 32a Abs. 2 LHG n.F. nicht auf Prüfungen ohne Videoaufsicht beschränkt, sondern findet auch auf elektronische Fernprüfungen unter Einsatz von Videoaufsicht Anwendung. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vorschrift wird im sogleich folgenden [Abschnitt 6.2](#) näher erläutert.

### **7.2. Elektronische Fernprüfungen ohne Videoaufsicht**

Die Absätze 3 bis 6 des § 32a LHG n.F. beschränken sich in ihrem Wortlaut auf elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf elektronische Fernprüfungen

ohne Videoaufsicht kommt mangels vergleichbarer Interessenlage nicht in Betracht, da die dort enthaltenen Pflichten wegen des intensiveren Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung der zu prüfenden Personen existieren.<sup>35</sup> Demgegenüber ist § 32a Abs. 2 LHG BW n.F. nicht auf Prüfungen unter Videoaufsicht beschränkt und findet somit auch auf elektronische Fernprüfungen ohne eine solche Überwachung Anwendung. Nach Satz 1 dieser Vorschrift, sind für elektronische Prüfungen und damit auch elektronische Fernprüfungen ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Nach Satz 2 bleibt der Einsatz privater Endgeräte unberührt. Satz 3 enthält eine landesrechtliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogener Daten nach Satz 1.

### **7.3. Besondere Maßnahmen**

Denkbar ist ferner, dass Hochschulen im Rahmen elektronischer Fernprüfungen besondere Maßnahmen zur Prävention von Täuschungshandlungen vorsehen. Eine solche, im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Maßnahme stellt beispielsweise der Einsatz spezieller Prüfungssoftware, wie der **Nutzung eines Safe Exam Browsers** dar. Der Safe Exam Browser (SEB) stellt eine spezielle Software dar, die entwickelt wurde, um eine sichere und kontrollierte Prüfungsumgebung für elektronische Prüfungen bereitzustellen. Die Anwendung wird auf einem Endgerät installiert, um den Zugriff auf Hilfsmittel wie Systemfunktionen, andere Websites und Programme zu regeln und die Verwendung von unerlaubten Ressourcen zu unterbinden.<sup>36</sup> Der Einsatz des SEB wirft jedoch eigenständige rechtliche Fragestellungen auf, die unter anderem in der [Handreichung der Rechtsinformationsstelle bwDigiRecht vom 05.02.2025](#) näher untersucht wurden. Laut der Website des Safe Exam Browser befinden sich im April 2025 im „Outlook on SEB and SEB-Server Development Areas in 2025“ unter anderem die Funktionalitäten „Screen recording of individual exams with respect to data privacy“ und „Screen Proctoring“ in Entwicklung.<sup>37</sup> Diese Funktionalitäten greifen tiefer in die informationelle Selbstbestimmung der Prüfungsteilnehmenden ein. Während nach § 32a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 LHG BW n.F. eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten grundsätzlich unzulässig ist, soll dies beim SEB möglich sein.<sup>38</sup> Hinzu kommt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt (April

---

<sup>35</sup> So meint jedenfalls der zuständige Ausschuss i.R.d. Beschlussempfehlung und Berichts zum 4. HRÄG, dass der Freiwilligkeitsvorbehalt grundrechtlich bedingt sei: *Landtag von Baden-Württemberg, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090, S. 23.*

<sup>36</sup> *Brinda u. a., Stakeholders and Information Technology in Education, S. 110.*

<sup>37</sup> *ETH Zürich, Roadmap.*

<sup>38</sup> *ETH Zürich, Roadmap.*

2025) noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit derartige Funktionen im SEB standardmäßig aktiviert oder lediglich optional vorgesehen sein werden.

Die Zulässigkeit des SEB für elektronische Fernprüfungen unter Videoaufsicht im Sinne von § 32a Abs. 1 Satz 2 LHG n.F. ist nach aktuellem Kenntnisstand weder durch die Rechtsprechung noch durch die juristische Fachliteratur abschließend geklärt worden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern die Videoaufsicht als Täuschungsprävention bei elektronischen Fernprüfungen unter Videoaufsicht, die gem. § 32a Abs. 1 Satz 2 LHG n.F. nach Maßgabe der §§ 32a Abs. 3 bis 6, 32b LHG n.F. zulässig sind, um den SEB **ergänzbar** sind. Zu bedenken ist hierbei, dass der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Videoaufsicht explizit normiert und diese Maßnahme als hinreichend zur Verhinderung von Täuschungshandlungen erachtet hat. Der SEB stellt zwar ebenfalls ein technisches Instrument zur Täuschungsprävention dar, sein Einsatz darf jedoch keine weitergehenden Grundrechtseingriffe bewirken als diejenigen, die im Gesetz selbst vorgesehen sind. Schließlich begründete der Gesetzgeber Teile der Regelungen mit der grundrechtlichen Relevanz.<sup>39</sup> Zudem eröffnet der SEB grundsätzlich auch Funktionen wie Proctoring, die ebenfalls Eingriffe in die Grundrechte der Prüfungsteilnehmenden nach sich ziehen können. Gleichwohl hat sich der **Gesetzgeber soweit bekannt hierzu nicht positioniert**. Eine abschließende rechtliche Bewertung ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Sollten Hochschulen dennoch den Einsatz von Softwarelösungen wie dem SEB in Erwägung ziehen, ist sicherzustellen, dass deren Nutzung nicht in Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben tritt – insbesondere nicht zu dem in § 32a Abs. 6 Satz 1 LHG n.F. normierten Verbot der Aufzeichnung oder sonstigen Speicherung von Bild- oder Tondaten, sofern diese nicht zur Übertragung der Prüfung zwingend erforderlich sind. Es ist empfehlenswert die Funktionen des SEB auf das nötige Minimum zu reduzieren.

Sämtliche besonderen Maßnahmen im Rahmen elektronischer Fernprüfungen, insbesondere der Einsatz technischer Systeme wie Prüfungssoftware, müssen mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Einklang stehen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Regelungen zum Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO sowie die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Datenübermittlungen in Drittstaaten nach Art. 44 ff. DSGVO von zentraler Bedeutung. Art. 9 Abs. 1 DSGVO schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien grundsätzlich aus. Zwar wäre eine ausdrückliche Einwilligung in eine solche Verarbeitung nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO möglich; die Anforderungen an eine

---

<sup>39</sup> [Landtag von Baden-Württemberg, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090, S. 23.](#)

hierfür wirksame Einwilligung sind jedoch so hoch, dass sie für Hochschulprüfungen nicht empfehlenswert ist. Hier ist vor allem relevant, dass die Verarbeitung biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person gemäß der Norm untersagt ist. Die Hochschule muss bei der Auswahl oder Implementierung der Software daher überprüfen, dass eine solche Verarbeitung nicht erfolgt. Darüber hinaus muss sie auch darauf achten, dass, falls personenbezogene Daten in Drittländer, also Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, übermittelt werden, die Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden. Demnach darf eine solche Übermittlung nach Art. 45 Abs. 1 DSGVO erfolgen, wenn die Kommission beschlossen hat, dass am Zielort der Datenübermittlung ein angemessenes Schutzniveau besteht. Eine Übersicht hierüber stellt die Europäische Kommission bereit unter [Data protection adequacy for non-EU countries](#).<sup>40</sup>

## 7. Praktische Umsetzung

Während der Covid-19-Pandemie ergingen mehrere Gerichtsentscheidungen, soweit ersichtlich allesamt im Eilrechtsschutz, die sich mit der Thematik von elektronischen Fernprüfungen auseinandersetzten. Dabei stand der Datenschutz regelmäßig nicht im Zentrum der rechtlichen Prüfung,<sup>41</sup> oder die Verfahren wurden im Rahmen abstrakter Normenkontrollen<sup>42</sup> geführt,<sup>43</sup> sodass bislang belastbare gerichtliche Leitentscheidungen zur konkreten Ausgestaltung datenschutzkonformer elektronischer Fernprüfungen fehlen. In der Rechtsliteratur verdichtete sich der Eindruck, dass „einige Gerichtsentscheidungen den Hochschulen selbst bei holzschnittartigen Lösungen ‚helfen‘, [...] insoweit, als einige Datenschutzaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Fernprüfungen durchaus nachvollziehbar auf erhebliche datenschutzrechtliche Probleme hingewiesen haben, die von den Gerichten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht einmal ansatzweise angesprochen wurden.“<sup>44</sup> Da inzwischen keine Pandemiesituation mehr vorliegt und die ersten Gerichtsentscheidungen – wenn auch im Eilrechtsschutz – ergingen, dürften Gerichte **in Zukunft strengere Maßstäbe** an die Prüfungsordnungen und an die konkrete Ausgestaltung anlegen.

Mehrere baden-württembergischen Hochschulen regeln elektronische Fernprüfungen, sowohl unter Videoaufsicht als auch solche ohne Videoaufsicht, in ihren Prüfungsordnungen, so bspw. auch die

---

<sup>40</sup> *European Commission, Adequacy decisions.*

<sup>41</sup> Vgl. VG Gießen, v. 05.03.2021 - 9 L 491/21.GI.

<sup>42</sup> Hierbei handelt es sich um ein gerichtliches Verfahren, das die Prüfung von Rechtsnormen am Maßstab des übergeordneten Rechts zum Gegenstand hat.

<sup>43</sup> Vgl. *OVG Münster, v. 04.03.2021 - 14 B 278/21.NE, Rn. 17 f.*; *OVG Schleswig, v. 03.03.2021 - 3 MR 7/21, Rn. 63.*

<sup>44</sup> *Petri, ZD 2021, 441 (444).*

Universität Ulm<sup>45</sup> und das Karlsruher Institut für Technologie.<sup>46</sup> Im Hinblick auf den Datenschutz besonders positiv hervorzuheben ist das Vorgehen der Universität Freiburg: In der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)<sup>47</sup> finden sich mit §§ 18 und 18a dieser Prüfungsordnung (PO) eine Vorschriften, die sich mit dem Datenschutz und der Datenverarbeitung bei elektronischen Fernprüfungen auseinandersetzen.<sup>48</sup> Dort wird teilweise begrifflich der Gesetzeswortlaut des § 32a LHG n.F. wiedergegeben, bspw. indem § 18a Abs. 3 PO ein grundsätzliches Verbot der Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitigen Speicherung der Bild- und Tondaten enthält, was ebenfalls in § 32a Abs. 6 Satz 1 LHG n.F. vorgesehen ist. Außerdem ist positiv hervorzuheben, dass § 18 PO und § 18a PO auf für den Datenschutz maßgebliche Normen der DSGVO direkten Bezug nehmen. Die Normen, auf die verwiesen wird, gelten unabhängig vom Verweis, sodass dieser nur deklaratorischer Natur ist. Dennoch dürfte es Lehrenden das Konsultieren der DSGVO weitgehend abnehmen.

## 8. Fazit

Ausgehend von den Fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen elektronische Fernprüfungen zulässig sind, ist somit festzuhalten, dass es sich bei Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 LHG in Verbindung mit der hochschuleigenen Satzung nach § 12 Abs. 3 LHG um die taugliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung handelt (s. [Abschnitt 2.2.](#)). Eine datenschutzrechtliche Legitimation über eine Einwilligung der betroffenen Personen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erscheint – unbeschadet der fraglichen Anwendbarkeit auf solche Fälle – hingegen regelmäßig nicht praktikabel und ist daher nicht zu empfehlen. Dies resultiert zum einen aus der strukturellen Problematik der möglicherweise fehlenden Freiwilligkeit in Prüfungssituationen, zum anderen aus der jederzeitigen Widerruflichkeit der Einwilligung, was die notwendige Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen würde. Im Rahmen der erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 Satz 4 DSGVO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO haben Hochschulen insbesondere den zeitlichen Kontext heranzuziehen, in dem einschlägige Literaturmeinungen oder Gerichtsentscheidungen entstanden sind: Die Interessensabwägung dürfte heute anders erfolgen, als noch zu Pandemiezeiten, da bspw. die Verminderung des Infektionsrisikos kaum eine Rolle spielen

---

<sup>45</sup> Vgl. *Universität Ulm*, [Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm \(Rahmenordnung - ASPO\) vom 13.07.2022, S. 203, s. § 16.](#)

<sup>46</sup> Vgl. *Karlsruher Institut für Technologie*, [Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie \(KIT\), S. 316 ff.](#)

<sup>47</sup> *Universität Freiburg*, [Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science \(B.Sc.\).](#)

<sup>48</sup> Die Vorschriften verwenden noch den alten Begriff der Online-Prüfung anstelle der elektronischen Prüfung.

dürfte (s. [Abschnitt 4](#)). Sowohl die DSGVO als auch das LHG beinhalten verschiedene Pflichten für die Hochschulen und Rechte der Betroffenen (s. [Abschnitt 5 und 6](#)).

Soll eine elektronische Fernprüfung durchgeführt werden, ist zunächst die jeweils einschlägige Prüfungsordnung zu konsultieren und zu prüfen, ob elektronische Fernprüfungen möglich sind (s. [Abschnitt 6](#)). Im Anschluss ist zu klären, ob die Prüfung unter Videoaufsicht erfolgen soll, da in diesem Fall ein intensiverer Eingriff in die Grundrechte – namentlich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – erfolgt. (s. [Abschnitt 6.1](#)). Die jeweilige Prüfungsordnung kann bspw. auch Konkretisierungen bzgl. der Informationspflichten enthalten. Falls besondere Maßnahmen wie der Einsatz des Safe Exam Browsers erfolgen soll ist zum einen die Rechtsgrundlage dieses Einsatzes zu prüfen und sicherzustellen, dass hierdurch kein rechtswidriger Einsatz erfolgt, indem bspw. doch Daten durch den Safe Exam Browser entgegen § 32a Abs. 6 LHG n.F. gespeichert werden (s. [Abschnitt 6.3](#)).

Hinsichtlich zukünftiger Gerichtsentscheidungen ist zu erwarten, dass Gerichte bei der Prüfung von Satzungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht strenger werden dürften (s. [Abschnitt 7](#)).

## 9. Literaturverzeichnis

*Albrecht, Julian / Mc Grath, Owen / Uphues, Steffen*, Aufsichtsklausuren aus dem Homeoffice, ZD 2021, 80–84

*Birnbaum, Christian*, Bildungsrecht in der Corona-Krise, 1. Auflage, München 2021

*Brinda, Torsten / Mavengere, Nicholas / Haukijärvi, Ilkka / Lewin, Cathy / Passey, Don (Hrsg.)*, Stakeholders and Information Technology in Education, Bd. 493, 1. Auflage, Cham 2017

*Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg*, [Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen, 2021](#)

*Dieterich, Peter*, Der Verwaltungsrechtsweg, in: *Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.)*, Prüfungsrecht, 8. Auflage, München 2022

*Dieterich, Peter*, Die rechtliche Ordnung des Prüfungsgeschehens, in: *Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.)*, Prüfungsrecht, 8. Auflage, München 2022

*Ernst, Stefan*, Die Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung, ZD 2017, 110–114

*ETH Zürich, IT Services*, [Roadmap, About Roadmap 2025](#)

*European Commission*, [Adequacy decisions, Data protection](#)

*Fischer, Edgar / Dieterich, Peter*, Prüfungsrecht in Zeiten der Coronavirus-Pandemie, NVwZ 2020, 657–665

*Jeremias, Christoph*, Begriff der elektronischen Prüfung im prüfungsrechtlichen Sinn, in: *Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph / Dieterich, Peter (Hrsg.)*, Prüfungsrecht, 8. Auflage, München 2022

*Karlsruher Institut für Technologie*, [Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen am Karlsruher Institut für Technologie \(KIT\), Amtliche Bekanntmachung 52 2023, 314–320](#)

*Keil, Rainer*, Informations- und Kommunikationssysteme, Verarbeitung personenbezogener Daten (Abs. 2), in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

*Keil, Rainer*, Umfang der gesetzlichen Eingriffsgrundlage, in: *von Coelln, Christian / Haug, Volker M. (Hrsg.)*, BeckOK Hochschulrecht Baden-Württemberg, 34. Edition, München 2025

*Landtag von Baden-Württemberg*, [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9090, 2020, 1–41](#)

*Landtag von Baden-Württemberg*, [Gesetzentwurf der Landesregierung Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), 2024](#)

*Landtag von Baden-Württemberg*, [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/7471, 2024, 1-16](#)

*Landtag von Baden-Württemberg, [Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften \(Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 5. HRÄG\), 2024](#)*

*Morgenroth, Carsten, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2021*

*OVG Münster, [Beschluss vom 04.03.2021 - 14 B 278/21.NE, 2021](#)*

*OVG Schleswig, [Beschluss vom 3.3.2021 - 3 MR 7/21, 2021](#)*

*Petri, Thomas, Anmerkung zu OVG Schleswig, Beschluss vom 3.3.2021 – 3 MR 7/21, ZD 2021, 441–445*

*Rachut, Sarah / Besner, Alexander, Künstliche Intelligenz und Proctoring-Software, MMR 2021, 851–857*

*Taeger, Jürgen, Aufgabenwahrnehmung im öffentlichen Interesse, in: Taeger, Jürgen / Gabel, Detlev (Hrsg.), Kommentar DSGVO - BDSG - TTDSG, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 2022*

*Universität Freiburg, [Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science \(B.Sc.\), Amtliche Bekanntmachungen 2010, 1–27, i.d.F. v. 16.05.2024](#)*

*Universität Ulm, [Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Ulm \(Rahmenordnung - ASPO\) vom 13.07.2022, Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm 2022, 190–215](#)*

*VG Gießen, [Beschluss vom 05.03.2021 – 9 L 491/21.GI, 2021](#)*

*Weber, Klaus, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, in: Weber, Klaus (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 33. Auflage, München 2024*

*Wolff, Heinrich Amadeus, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: Schanz, Peter / Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Das neue Datenschutzrecht Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis, 1. Auflage, München 2017*



## Kontakt

Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht)  
im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-  
Württemberg (HND-BW)

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Adenauerring 12

76131 Karlsruhe

[bwDigiRecht@hnd-bw.de](mailto:bwDigiRecht@hnd-bw.de)

**Zitiervorschlag:** *Spehn, Maximilian*, Handreichung Datenschutz bei elektronischen Fernprüfungen, Rechtsinformationsstelle für die digitale Lehre (bwDigiRecht) im Hochschulnetzwerk Digitalisierung der Lehre Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2025.

**bwDigiRecht ist ein kooperatives Umsetzungsvorhaben von:**



Gefördert vom Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst Baden-Württemberg



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,  
FORSCHUNG UND KUNST